

BGE 2 I 133

Bundesgericht (BGE), 1876-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_2_I_133

FR: ATF 2 I 133

IT: DTF 2 I 133

Volltext

33. Urtheil vom 30. März 1876 in Sachen der schweiz. Centralbahn gegen die süddeutsche Immo-^{bilien}gesellschaft: A. Der Antrag der Instruktionskommission ging dahin: 1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig an die süddeutsche Immobiliengesellschaft zu bezahlen: a) für 15,778 Quadratfuß Land zu 1 Fr. per Quadratfuß Fr. 15,778.— b) für indirekten Schaden „ 20,000. — Summa Fr. 35,778.— nebst Zins zu 5 % von Inangriffnahme des Abtretungsobjectes an. Die weiter gehenden Forderungen der Expropriatin sind abgewiesen. 2. Beiden Parteien ist das Nachmaß des abzutretenden Bodens vorbehalten. B. Diesen Antrag nahm die Eisenbahngesellschaft für den Fall an, als dessen Annahme auch durch die Expropriatin erfolge. Letztere rief jedoch den Entscheid des Bundesgerichtes an und beantragte heute unter Wiederaufnahme ihrer Fact. B. 2, b und c des Kommissionalantrages enthaltenen Entschädigungs-^{begehren}, wegen Verlust des Rechtes auf die Großpeterpromenade, des bloß provisorischen Zustandes des gegenwärtigen Rangirbahnhofes und der Unmöglichkeit der Verwerthung ihres Terrains vom 21. September 1874 bis 20. Februar 1875 in Folge des damaligen Expropriationsverfahrens in erster Linie sofortige Gut-^{Anordnung} einer Oberexpertise und eventuell Heißung ihrer Begehren. C. Die Eisenbahngesellschaft verlangte heute Streichung der Minderwerthsentschädigung von 20,000 Fr. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ueber die Landentschädigung herrscht nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien zur Zeit kein Streit mehr; es ist somit dieser Theil des Kommissionalantrages als in Rechtskraft erwachsen zu betrachten und lediglich bezüglich der übrigen Punkte ein Entscheid zu geben. 2. Nun erscheint vorerst das Begehren der Expropriatin um Anordnung einer Oberexpertise unbegründet, indem dieselbe nicht darzuthun vermocht hat, daß das von der Instruktionskommission eingeholte Gutachten ungenügend sei. Die Sachverständigkeit der beigezogenen Experten ist nicht bestritten, noch behauptet worden, daß ihnen der Wille oder die nöthige Unbefangenheit zur Erfüllung ihrer Aufgabe gemangelt habe; ebenso wenig ergibt sich aber aus dem Inhalte des Gutachtens in Verbindung mit den übrigen Akten, daß dasselbe nicht auf richtiger Grundlage beruhe, beziehungsweise wesentliche Momente außer Betracht gelassen oder irrtümlich gewürdigt habe. 3. Was nämlich die vom Vertreter der Expropriatin heute neuerdings aufgestellten Behauptungen betrifft, daß a) in Folge theilweiser Expropriation der der Stadtgemeinde Basel gehörigen Großpeterpromenade die Immobiliengesellschaft das vertragsmäßig erworbene Recht auf die Gestaltung des ebenfalls der Stadt gehörigen Terrains von der bestehenden Mönchensteinerstraße bis zur Einmündung der Reinacherstraße als erweiterte Großpeterpromenade und auf die Einmündung des Straßennetzes verliere; b) der gegenwärtige Quartierplan wegen der nothwendigen Verlegung der Thiersteinerallee nicht mehr brauchbar sei, c) jede andere Gestaltung des Planes gegenüber der jetzigen aber eine unvortheilhaftere sein werde, und d) der Rangirbahnhof quer vor das Quartier der Immobiliengesellschaft zu liegen komme, — so sind dieselben von den Experten, insbesondere

bei Beantwortung der vierten Frage in Berücksichtigung gezogen und gewürdigt worden. Daß die Experten dabei zu wesentlich andern Schlüssen gelangt sind, als die Expropriation, und die Behauptungen der letztern zum größern Theil als unrichtig bezeichnet haben, vermag selbstverständlich die Beweiskraft ihres Gutachtens nicht zu beeinträchtigen. Alles was heute von der Expropriation gegen das letztere angeführt worden ist, besteht aber lediglich in der Wiederholung der schon in der Rekurschrift enthaltenen Behauptungen. 4. Bezüglich derjenigen Entschädigung, welche darauf gestützt wird, daß es sich auch jetzt noch um ein bloßes Provisorium handle, indem eine weitere Ausdehnung des Rangirbahnhofes in das Terrain der Immobiliengesellschaft hinein in Aussicht genommen sei, genügt die Verweisung auf die Begründung des Kommissionsantrages (Fact. 2), wo gezeigt ist, daß diese Forderung rechtlich unbegründet sei und die Ansprüche der Immobiliengesellschaft sich auf denjenigen Schaden beschränken, der ihr durch die gegenwärtige Enteignung resp. das bisherige Expropriationsverfahren zugefügt werde. 5. Für die Zeit vom 21. September 1874 bis 20. Februar 1875, während welcher der Plan über das ursprüngliche größere Projekt des Rangirbahnhofes aufgelegt gewesen und daher die Immobiliengesellschaft gemäß Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 verhindert gewesen ist, ohne Einwilligung der Eisenbahngesellschaft an einem Theile ihres Terrains Veränderungen vorzunehmen, hat schon die Instruktionskommission die Entschädigungspflicht der Eisenbahngesellschaft ausgesprochen und die letztere verpflichtet, an die Expropriation 4000 Fr. Zinsverlust zu bezahlen. Zu einer Erhöhung dieser Entschädigung, welche wesentlich darauf gestützt wird, daß die Gesellschaft an der Ausführung des Straßennetzes verhindert worden sei, keinerlei Grund vorhanden, da nicht einmal hat wahrscheinlich gemacht werden können, daß die damalige Ausführung des Straßennetzes, welche zunächst nur eine bedeutende Ausgabe im Gefolge gehabt hätte, eine vortheilhafte Verwendung des betreffenden — vielmehr fenden Terrains möglich gemacht haben würde; für das Gegentheil spricht, daß das Straßennetz auch jetzt noch seiner Ausführung harrt, trotzdem seitens der Eisenbahngesellschaft seit Februar 1875 derselben kein rechtliches Hinderniß mehr entgegensteht. Dafür, daß die Experten das durch das Interdikt betroffene Terrain mit 300,000 Quadratfuß zu niedrig gegriffen oder den Ankaufspreis desselben zu niedrig berechnet haben, liegt nichts vor, vielmehr entspricht der angenommene Ankaufspreis dem dießfälligen Inhalt der Akten. 6. Was endlich die heutigen Begehren der Eisenbahngesellschaft um Streichung der beiden Posten von 4000 Fr. Entschädigung für die Nachteile, welche durch das Interdikt entstanden sind, und 16,000 Fr. Entschädigung für die Nachteile, welche der Immobiliengesellschaft durch die theilweise Expropriation an dem ihr verbleibenden Lande entstehen, betrifft, so ist es der Eisenbahngesellschaft ebenfalls nicht gelungen, die Beweiskraft des Expertengutachtens, auf welchem jene beiden Ansätze beruhen, zu erschüttern und müssen daher auch diese Begehren abgewiesen werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: 1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig, an die süddeutsche Immobiliengesellschaft zu bezahlen: a) für 15,778 Quadratfuß Land à 1 Fr. per Fr. 15,778 — Quadratfuß — „ 20,000 b) für indirekten Schaden — Fr. 35,778 — Summa (Franken fünfunddreißigtausend siebenhundertachtundsiebenzig) — nebst Zins zu fünf Prozent von Inangriffnahme des Abtreibungsobjektes an.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.